

Verfahrensweg zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

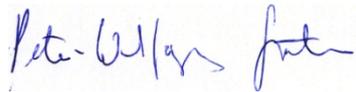
Rechtliche Grundlage für die Anerkennung/Übertragung von Studien- und Prüfungsleistung, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind:

- Rundschreiben der Prorektorin Bildung und Internationales vom 07.07.2013, basierend auf dem aktuellen Änderungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) und der Lissabon-Konvention
- Muster-Master-Prüfungsordnung der TU Dresden, SG 3.2
- Master-Prüfungsordnungen der Fachrichtung Hydrowissenschaften

Verfahrensweise

1. Bei vertraglich geregelten Studentenmobilitäten (ERASMUS, ISAP) wird zwischen den beteiligten Hochschulen (jeweilige ERASMUS-Department-Coordinatoren) und den Studenten ein **Learning Agreement** abgeschlossen. Darin sind die im Ausland zu absolvierenden Module/Lehrleistungen mit einem Umfang von 30 ECTS pro Semester definiert.
2. Nach Rückkehr legt der Student das **Transcript of Records** (gezeichnet vom ERASMUS-Department-Coordinator und/oder Prüfungsamt der Gastuniversität) mit den an der Gastuniversität erbrachten Studienleistungen dem ERASMUS-Department-Coordinator der Fachrichtung Hydrowissenschaften zur Überprüfung vor.
3. Alle fachrelevanten Leistungen, die im **Learning Agreement** und im **Transcript of Records** bestätigt sind, sind prinzipiell auf das Studium an der Fachrichtung Hydrowissenschaften anzurechnen.
4. Auf der Basis des Learning Agreement und des Transcript of Records legt der Studierende einen formlosen Antrag, adressiert an das Prüfungsamt Hydrowissenschaften über den ERASMUS-Department-Coordinator, vor, wie er welche Leistungen auf das Studium an der Fachrichtung Hydrowissenschaften (vgl. Studienordnung) angerechnet haben möchte. Der ERASMUS-Department-Coordinator überprüft diesen Antrag und empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Form und Art der Anerkennung und übergibt diesen Antrag an das Prüfungsamt.
5. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung.
6. Für die Anerkennung sind folgende Kriterien relevant:
Im Ausland erbrachte Module werden anerkannt als
 - a. Wahlpflichtmodule oder Fachpraktikum, wenn der Titel des Moduls den hydrowissenschaftlichen Bezug des Ausbildungsziels klar erkennen lässt. ECTS werden von dem ausländischen Modul übernommen.
 - b. Pflichtmodule, wenn die Modulbeschreibung die gleichen Ziele wie das Pflichtmodul ausweist. ECTS werden entsprechend der Studienordnungen der Fachrichtung Hydrowissenschaften übernommen.
 - c. Studienarbeiten und Projekte, wenn Leistungen entsprechend der Modulbeschreibung erbracht wurden (Projektbericht, Präsentation). ECTS bzw. Aufwand müssen mindestens der Studienordnung der Fachrichtung Hydrowissenschaften entsprechend.

7. Masterarbeiten werden von einem Hochschullehrer der Fachrichtung Hydrowissenschaften verantwortlich betreut und im Prüfungsamt registriert (Ausgabe und Abgabe der Arbeit). Unabhängig davon kann die Bearbeitung im Ausland unter zusätzlicher Betreuung eines ausländischen Hochschullehrers erfolgen.
8. Die Anrechnung von Noten erfolgt nur bei gleichwertiger Skala. Bei nicht gleichwertiger Skala wird die Leistung mit der Bezeichnung „bestanden“ angerechnet. In diesem Fall gehen die Leistungen nicht in die weitere Notenwichtung ein.
9. Module, die im Wahlpflichtbereich angerechnet werden und keinem Modul der Studienordnung der Fachrichtung Hydrowissenschaften zugeordnet werden können, werden als „strukturelles Äquivalent“ behandelt und entsprechend in das HISPOS-System übernommen.



Prof. Dr. Peter-Wolfgang Gräber
ERASMUS-Department-Coordinator
Fachrichtung Hydrowissenschaften